

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1932

Nr. 3

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über das Tragen von Abzeichen. Vom 16. Januar 1932..... S. 19
Verordnung über kassenärztliche Versorgung. Vom 14. Januar 1932..... S. 19

Verordnung des Reichspräsidenten über das Tragen von Abzeichen. Vom 16. Januar 1932.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab gilt das im Achten Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) ausgesprochene Verbot des Tragens von Abzeichen nicht mehr für Nadeln, Rosetten und ähnliche kleinere Abzeichen in der Form und Größe, wie sie bisher bei politischen Vereinigungen üblicherweise getragen wurden.

Berlin, den 16. Januar 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Groener
Reichswehraminister

Verordnung über kassenärztliche Versorgung. Vom 14. Januar 1932*).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Fi-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 15. Januar 1932.

nanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel I Abschnitt 1, § 10, § 11 Abs. 1 und Kapitel VI Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die §§ 368 bis 373 der Reichsversicherungsordnung erhalten folgende Fassung:

§ 368

Der kassenärztliche Dienst wird durch schriftlichen Vertrag der Krankenkassen und Ärzte geregelt.

Über die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder und ihrer Angehörigen (kassenärztliche Versorgung) schließen die Krankenkassen (Kassenverbände, Kassenvereinigungen) und die beteiligten kassenärztlichen Vereinigungen Gesamtverträge. Einen unmittelbaren Bestandteil der Gesamtverträge bildet der Teil des Mantelvertrags, den die Parteien des Mantelvertrags für allgemein gültig erklärt haben. Die Mantelverträge werden von den Spitzenverbänden der Ärzte und Krankenkassen oder ihren bezirklichen Unterverbänden geschlossen. Das Muster für den Mantelvertrag vereinbaren die Spitzenverbände der Ärzte und Krankenkassen.

Für das Zustandekommen des Einzelvertrags ist die schriftliche Erklärung des zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassenen Arztes (Kassenarztes), daß er dem Gesamtvertrage beitrifft, erforderlich und genügend.

§ 368a

Die kassenärztliche Vereinigung umfaßt die Kassenärzte ihres Bezirkes; die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit der Zulassung, sie endet frühestens mit dem Wegfall der Zulassung.